



## **Dienstleistungen**

**der JadeWeserAIRPORT GmbH  
am Verkehrslandeplatz Wilhelmshaven  
„JadeWeserAIRPORT“**

**gültig ab 01. September 2007**

Im Zusammenhang mit dem Flugbetrieb am Flugplatz Wilhelmshaven „JadeWeserAIRPORT“ werden von der Flugplatzgesellschaft weitergehende Dienstleistungen nach den nachfolgenden Kategorien angeboten.

Es ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Die Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19 % ist im nachfolgend genannten Beträgen enthalten. Bei gesetzlichen Änderungen erfolgt eine entsprechende Anpassung.

Der Flugplatzgesellschaft bleibt es vorbehalten, von dieser Dienstleistungsordnung abweichende Vereinbarungen im Einzelfall zu treffen ohne dass ein Rechtsanspruch auf den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung besteht.

### **1 besondere Dienstleistungen:**

- |  |         |
|--|---------|
| 1.1 Einschalten der Nachtbefeuerung einschließlich der low-intensity Anflugbefeuerung  |         |
| 1.1.1 zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang je Start und Landung  | 7,00 €  |
| 1.1.2 je angefangene ¼ Stunde bei Dauerbetrieb   | 17,00 € |
| 1.2 Einschalten der Anflugbefeuerung für den IFR-Flugbetrieb (high-intensity) Die geschalteten Leuchtintensitäten richten sich nach den jeweiligen Sichtverhältnissen und haben keinen Einfluss auf die Entgelthöhe. |         |
| 1.2.1 je Landung im IFR-Flugbetrieb  | 15,00 € |
| 1.3 Besetzung der Luftaufsichtsstelle außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten von ss + 30 Min. (21.00 bis 08.00 Uhr) Ortszeit  |         |
| 1.3.1 unmittelbar vor oder nach der regulären Betriebszeit je angefangene ½ Stunde   | 25,00 € |

- 1.3.2 für Zeiten, die länger als 2 Stunden vor oder nach der regulären Betriebszeit liegen, wird nur die tatsächliche Inanspruchnahme, mindestens jedoch 1 Stunde, berechnet

## 2 Brandschutzsicherheitskategorie

- 2.1 Der Verkehrslandeplatz Wilhelmshaven „*JadeWeserAIRPORT*“ (EDWI) verfügt über die ICAO-Brandschutzkategorie II. Im Bedarfsfall kann auf besondere Anforderung (PPR) die ICAO-Brandschutzkategorie III/IV durch Hinzuziehung zusätzlicher Betriebsfeuerwehrkräfte erhöht werden. Die Kosten für die Bereitstellung während der regulären Betriebszeiten werden gesondert erhoben je Anforderung für:

2.1.1 Brandschutzkategorie III/IV mit 5 zusätzlichen Feuerwehrkräften 150,00 €

- 2.1.2 Für die Anforderung zusätzlicher Brandschutzsicherheitskategorien außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten wird ein Zuschlag von 25 % erhoben.

## 3 Luftsicherheitsgebühr

- 3.1 Bei Ein- und Ausreisen im grenzüberschreitenden Verkehr, ohne anmeldepflichtige Zollware (reiner Personenverkehr) ist die Luftaufsichtsstelle ermächtigt, die Ausweiskontrolle, das Ausfüllen der notwendigen Formulare und die telefonische Weiterleitung der Personalien und sonstige Angaben zu bewirken. Dafür beträgt für jede Ein- oder Ausreise die Gebühr je Person an Bord 4,50 €

- 3.2 Bei notwendiger Anforderung einer Abfertigung durch Zollbeamte sind die Gebühren der Zollverwaltung gesondert zu entrichten.

## 4 Hilfeleistungen

- 4.1 Für Hilfeleistungen durch Flugplatzpersonal beim Flugzeugrangieren oder für sonstige Hilfeleistungen werden je angebrochene ¼ Stunde pauschal berechnet 10,00 €

## 5 Unterstellen von Luftfahrzeugen in Hallen

- 5.1 Die Unterstellung von Luftfahrzeugen in den Unterstellhallen werden nach:  
***m<sup>2</sup> beanspruchter Einstellfläche x Tagessatz x Tage*** berechnet.

- 5.2 Die beanspruchte Einstellfläche errechnet sich aus:  
**Spannweite x Länge des Luftfahrzeuges x Staufaktor.**

**Staufaktor:**

- für 2-motorige Luftfahrzeuge: 0,90
- für 1-motorige Luftfahrzeuge: 0,75
- für Ultraleicht-Luftfahrzeuge: 0,60.

5.3 **Tagessätze**

Die Tagessätze ermäßigen sich für eine längerfristige Unterstellung, wenn jeweils entsprechend der Unterstellweise eine Vorausleistung vorgenommen wird.

<i>Unterstellung</i>	<i>tageweise</i>	<i>monatlich</i>	<i>jährlich</i>
<i>Entgelt/m<sup>2</sup></i>	<i>Tagessatz x 1 Tag</i>	<i>Tagessatz x 30 Tage</i>	<i>Tagessatz x 360 Tage</i>
<b>Halle 3</b>	0,16 €/d m <sup>2</sup>	0,13 €/d m <sup>2</sup>	0,11 €/d m <sup>2</sup>
<b>Halle 5</b>	0,15 €/d m <sup>2</sup>	0,12 €/d m <sup>2</sup>	0,10 €/d m <sup>2</sup>
<b>Halle 7</b>	0,17 €/d m <sup>2</sup>	0,14 €/d m <sup>2</sup>	0,12 €/d m <sup>2</sup>
<b>Halle 9</b>	0,18 €/d m <sup>2</sup>	0,15 €/d m <sup>2</sup>	0,13 €/d m <sup>2</sup>

5.4 **Sonderunterstellentgelte in Halle 4 und Deckunterstellplätze**

- 5.4.1 Für das Unterstellen von Luftfahrzeugen in der **Halle 4** werden bei **tageweiser** Unterstellung in einer **Einstellbox** pro Kalendertag pauschal berechnet. 10,00 €
- 5.4.2 Für die **monatliche** Unterstellung in einer Einstellbox wird ein Pauschalentgelt von 250,00 € erhoben.
- 5.4.3 Wird **Vorauszahlung** des Unterstellentgeltes **für mehr als fünf Monate** der laufenden Vertragsperiode geleistet, ermäßigt sich das Unterstellentgelt je Einstellbox auf pauschal 225,00 €
- 5.4.4 Für eine Unterstellung in einer der Unterstellhallen Nr. 3, 5 oder 7 mittels Seilwinde an der Hallendecke (**Deckenunterstellplatz**) wird eine Pauschale von 75,00 € bei **monatlicher** Zahlweise erhoben.
- 5.4.5 Wird **Vorauszahlung** des Unterstellentgeltes **für mehr als fünf Monate** der laufenden Vertragsperiode geleistet, ermäßigt sich das Unterstellentgelt auf pauschal 70,00 € je Deckenunterstellplatz und Monat.

